

Magistrat Steyr - Fachabteilung für Bezirksverwaltungsangelegenheiten

Auflagen Herbstmarkt 2022

1. Das Marktgebiet umfasst den Vorplatz vor dem Pfarrhof, den Turnsaal, den großen Innenhof, den kleinen Innenhof, die Sakristei, den Gang vor der Sakristei, den Durchgang vom großen Innenhof zum kleinen Innenhof, den Jugendheimfestsaal samt dem zum Jugendheimfestsaal führenden Gang und den beiden ehem. Büros sowie das Pfarrbuffet mit den anschließenden Räumlichkeiten.
2. Die Markttag und Marktzeiten werden wie folgt festgesetzt:
Herbstmarkt: am Samstag und Sonntag, 08. und 09. Oktober 2022,
jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr
3. Hauptgegenstand des Marktverkehrs sind folgende Warengruppen:
 - Kunsthandwerk verschiedenster Techniken
 - Floristik
 - Textilkunst
 - Bauern- und Genussmarktü
4. Die Besucheranzahl wird für die einzelnen innenliegenden Bereiche wie folgt begrenzt:
 - Wird von der Behörde im Detail noch festgelegt.
5. Fluchtwege müssen auf kürzestem Weg zu den öffentlichen Verkehrswegen ins Freie führen, sind unbehindert benützbar, übersichtlich und gefahrenlos begehbar zu halten. Boden und Wandbespannungen, Spiegel, Bilder und dergleichen sind unverrückbar zu befestigen. Das Verstellen und die Einengung der Fluchtwege im Freien von Verkaufsständen oder anderen Hindernissen ist verboten. Bei Schnee und Eisglätte sind Verkehrs- und Fluchtwege im Freien gegen Rutschgefahr ausreichend zu bestreuen. Ausgänge, die nicht als Fluchtwege oder Verkehrswege herangezogen werden, sind für die Besucher kenntlich zu machen oder abzuschließen. Vorhänge und dergleichen sind auf den Flucht- und Verkehrswegen unzulässig.
6. Flucht- und Verkehrswege sind an unübersichtlichen Stellen zur besseren Orientierung gemäß ÖNORM Z 1000 zu kennzeichnen.
7. Für die Einsatzfahrzeuge sind ausreichende Zufahrtsstreifen zum Veranstaltungsbereich durch geeignete Maßnahmen freizuhalten. Insbesondere ist die Einfahrt an der Westseite (Engelstor) sowie deren Verlauf bis an die nordöstliche Seite des Stiftes in einer Breite von mind. 4m für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr freizuhalten.
8. Ortsveränderliche Scheinwerfer sind während der Verwendung standfest aufzustellen.

9. Alle im Zuge der Flucht- und Verkehrswege liegenden Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich ohne Verwendung von Hilfsmittel öffnen lassen. Sofern die im Zuge von Fluchwegen liegenden Türflügel gegen die Fluchtrichtung aufschlagen müssen diese während der Veranstaltung offen gehalten und fixiert werden.
10. Vorräume, Aufenthaltsräume sowie sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind während der Veranstaltung (Betriebszeit) bei Dunkelheit zu beleuchten.
11. Sämtliche Räumlichkeiten und Fluchtwege (einschließlich Durchgänge) müssen mit einer Notbeleuchtungsanlage im Sinne der TRVB 102 ausgestattet sein.
12. Die Brandbelastungen durch Einbauten, Möblierungen und sonstige brennbare Materialien ist so niedrig wie möglich zu halten.
13. In den Verwaltungsräumlichkeiten der Pfarre sind nach den Anordnungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steyr die erforderlichen - der ÖNORM F 1050 entsprechenden – Handfeuerlöscher an zugänglichen und gut sichtbaren Stellen anzubringen.
14. Die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper udgl.) sowie von leicht brennbaren Flüssigkeiten, soweit letztere nicht in kleinen Mengen für den Betrieb erforderlich sind (Sprays udgl.) ist verboten.
15. Alle Standbetreiber mit offenen Feuerstellen bzw. mit Koch-, Grill- und Wärmegeräten haben einen der ÖNORM EN 3 entsprechenden und überprüften Handfeuerlöscher mit mind. 6 kg Füllinhalt für die Brandklassen ABC an leicht erreichbarer Stelle bereit zu stellen.
16. Sämtliche elektrische Betriebsmittel (Wärmegeräte, Beleuchtungen, Kaffeemaschinen etc.) müssen den ÖVE-Vorschriften entsprechen und sind in betriebssicherem Zustand zu halten.
17. Bei Veranstaltungen darf nur elektrischer Strom zur Beleuchtung herangezogen werden. Die Verwendung von offenem Licht (Kerzen) und Feuer ist in den Ausstellungsräumen verboten.
18. Nach Schluss der täglichen Veranstaltung (Betriebsschluss der Stände) sind die Stromversorgungen - ausgenommen Kühlschränke und Kühlaggregate - abzuschließen.
19. Sämtliche Kabelführungen in allen Gehbereichen und bei Querungen des öffentlichen Gutes sind so abzudecken, dass kein Hindernis für die Besucher und Benützer entsteht. Kabelführungen über Fahrwege sind auf eine Höhe von mind. 4,50 m in gesicherter Form abzuspannen.

20. Für eine eventuelle ärztliche Betreuung ist ein Raum mit Liegemöglichkeit bereitzuhalten.
21. Brennbare Abfälle und Abfälle, welche Reste von Rauchwaren enthalten können, sind in Abfallbehältern aus nicht brennbarem Material mit dicht- und selbstschließenden Deckeln oder in geprüften Sicherheitsabfallbehältern zu verwahren. Solche Abfallbehälter sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und jeweils nach Ende der Veranstaltung in geeignete Sammelbehälter zu entleeren.
22. Das Aufstellen und die Verwendung von Gasflaschen ist im gesamten Besucherbereich unzulässig. Das Aufstellen und die Verwendung von Gasflaschen für den Betrieb von Flüssiggasanlagen (Gasgriller, Kochgeräte uä.) außerhalb des Besucher- bzw. Zuschauerbereiches ist nur dann zulässig, wenn die Gasflaschen so aufgestellt werden, dass zum Besucherbereich ein Mindestsicherheitsabstand von 5 m eingehalten wird. Die Flüssiggasanlagen (Gasflaschen und Geräte) sind im Schutzbereich von mind. 5 m gegenüber Veranstaltungsbesucher und Passanten mit unverrückbaren Konstruktionen abzuschränken.
23. Flüssiggasanlagen, die außerhalb des Besucherbereiches bzw. unter Einhaltung des erforderlichen Mindestsicherheitsabstandes von 5 m aufgestellt und betrieben werden, sind nur dann zulässig, wenn zusätzlich alle nachstehenden Auflagen (a – h) erfüllt werden können. Bei Nichterfüllung auch nur eines Punktes, darf Flüssiggas nicht verwendet bzw. diese Anlage nicht in Betrieb genommen werden.
- a. Die Gasflaschen müssen aus Brandschutzgründen einen Mindestabstand von 1,5 m bis zur jeweils nächstgelegenen Grillstation oder Zündquelle (Nachbarstandort) aufweisen.
 - b. Gasflaschen ab 15 kg Inhalt sind je Stand entsprechend dem ÖVGW (technische Richtlinien G 2/5 i.d.g.F., November 2002), EX Zone 2, Pkte. 3.4.1 bis 3.4.3, in einem nicht brennbaren Flaschenschrank mit Lüftungsöffnung versperrt und aufrecht, gegen Umfallen gesichert, aufzustellen.
 - c. Die Gesamtgasmenge von max. 33 kg am gesamten zugewiesenen Standplatz darf nicht überschritten werden. Ein Flaschenwechsel darf nur außerhalb der Veranstaltungszeiten stattfinden und bei jedem Flaschenwechsel sind diese auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserprobe).
 - d. Leerflaschen sind sofort zu entfernen und es dürfen keine Reserveflaschen und Leerflaschen im Standplatzbereich und nur mit einem Abstand von mind. 5 m zum eigenen Standplatz gelagert werden.
 - e. Zu Gruben, Regen- bzw. Kanaleinläufen, Verbindungen zu Kellerräumen, bodennahen Ansaugöffnungen von Lüftungs- und Klimaanlage (Kühlwägen) usw. ist gemäß ÖVGW G 2/5, Pkte. 3.4.1 ein Mindestabstand von mindestens 3 m einzuhalten.
 - f. Der Standplatz ist mit einem Warnzeichen „Warnung vor Gasflaschen“ gemäß ÖNORM Z 1000 deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
 - g. Alle verwendeten Gasgeräte müssen entsprechend zugelassen sein, dies ist durch ein gültiges Prüfattest (max. 1 Jahr alt) auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

h. Ein der ÖNORM EN 3 entsprechender und überprüfter Handfeuerlöscher mit mind. 6 kg Füllinhalt für die Brandklassen ABC muss an leicht erreichbarer Stelle bereitgestellt sein.

24. Bei offenen Feuerstätten (Grillkohle, Feuer, etc.), sind grundsätzlich keine Überdachungen zulässig. Geeignetes Löschmittel muss vorhanden sein (Handfeuerlöscher oder Sand). Bei Windaufkommen ist sofort zu löschen. Je Standplatz ist max. 1 Feuerstätte zulässig.
25. Die Betreiber von Grillstationen mit offenen Feuerstellen sind verpflichtet, nach Betriebsschluss die Glut bzw. Asche abzulöschen und in nicht brennbare Mülltonnen zu entleeren.
26. In der Nähe von Feuerstellen (Grillstationen- Herde, Frittiergeräte und dgl.) dürfen keine leicht brennbaren Gegenstände gelagert werden und unterhalb dieser sind nichtbrennbare Unterlagen im Ausmaß der jeweiligen Kochstation plus einer mindestens 20 cm breiten Übergriffung anzuordnen.
27. Offene Feuerstellen müssen aus Brandschutzgründen einen Mindestabstand vom 1,5 m bis zur jeweils nächstgelegenen Zündquelle, sowie Standplatzgrenze aufweisen.
28. Offene Feuerstellen sowie Schmiedestellen sind so abzusichern, dass jede Gefährdung oder Verletzungsgefahr für Besucher ausgeschlossen werden kann.
29. Bei allen Veranstaltungen müssen die jeweiligen Betriebseinrichtungen in Bezug auf Festigkeit und örtliche Lage so beschaffen sein, dass für die Besucher keine Gefährdung oder Verletzungsgefahr eintreten kann.
30. Sofern die Eindeckung eines Standes mit Planen erfolgt, ist ausschließlich feuerhemmendes Material zulässig (Klassifizierung gemäß ÖNORM EN 13501-2). Ausgenommen davon sind „Partyzelte“, wenn die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden:

„Partyzelte“ (Plane ohne Nachweis der Brand- bzw. Brennbarkeitsklasse) die für die Überdachung von Besucherplätzen vorgesehen sind, dürfen eine Gesamtgröße von 18 m² nicht überschreiten.

Die zusätzliche Überdachung (Witterungsschutz) von Versorgungseinrichtungen mit „Partyzelten“ (Plane ohne Nachweis der Brand- bzw. Brennbarkeitsklasse) ist bis zu einer Größe von max. 12 m² zulässig. Sollten darunter Grill- oder Kochgeräte (ausgenommen offene Feuerstellen) aufgestellt werden, sind diese so anzuordnen, dass der Abstand zu brennbaren Materialien (Seitenteile und Dach) seitlich mind. 60 cm und nach oben mind. 1,20 m. Offene Feuerstellen (z.B. Holzkohlegrill) sind jedoch nicht zulässig, Gasanlagen dann,

wenn die für den Betrieb von Gasanlagen geltenden besonderen Bestimmungen eingehalten werden.

„Partyzelte“ müssen zu benachbarten Standplätzen und zu Öffnungen von Gebäuden einen Mindestabstand von 1,0 m aufweisen.

„Partyzelte“ dürfen nur bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 30 m² (18 m² Besucherzelt + 12 m² Witterungsschutz für Versorgungseinrichtungen) unmittelbar nebeneinander aufgestellt werden. Weitere Partyzelte dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn zwischen den Partyzelten ein Abstand von mind. 2,0 m eingehalten wird.

Alle Zelte und Überdachungen müssen gegen Abheben und Verschieben ausreichend (z.B. mittels Verankerung, Abspannen und/oder Ballastierung) gesichert werden

31. Grill- oder Kochstationen müssen, egal ob mit Holzkohlen oder Strom versorgt, aus Brandschutzgründen ein Mindestabstand von 1,5 m bis zur jeweils nächstgelegenen Zündquelle, zur nächstgelegenen Standplatzgrenze ein Mindestabstand von 1 m, bei Holzkohle mind. 1,5 m Abstand, einhalten. Die Grill- oder Kochstation ist mit einer geeigneten Abgrenzung unverrückbar zu sichern, die Abgrenzungen und Einzäunungen benötigen eine Mindesthöhe von 90 cm.
32. Bei der Aufstellung von Ständen und Hütten dürfen Verkehrs- und Hinweiszeichen weder verrückt noch demontiert werden.
33. Die mit der Zubereitung und mit dem Verkauf von Lebensmitteln beschäftigten Personen haben sich, ihre Kleidung und die in Verwendung befindlichen Geräte stets sauber und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.
34. Lebensmittel müssen entsprechend ihrer Lagerbedingungen aufbewahrt werden. Für die Aufbewahrung leicht verderblicher Lebensmittel sind entsprechende Kühleinrichtungen bereitzustellen. Bei der Lagerung von Lebensmitteln hat der Abstand vom Boden mindestens 50 cm zu betragen.
35. Bei der Manipulation mit Lebensmitteln, die zum unmittelbaren Genuss bestimmt sind, müssen Gabeln, Zangen, Schaufeln und dgl. verwendet werden.
36. Genussfertige, unverpackte Lebensmittel sind während der ganzen Dauer des Verkaufes wirksam gegen Verunreinigungen (Berühren, Anhusten durch Kunden, Verstaubung etc.) zu schützen.

37. Für die Verabreichung von rohem Geflügel muss ein eigener Arbeitsplatz vorhanden sein. Dieser, sowie die verwendeten Arbeitsgeräte, sind nach jedem Arbeitsgang gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
38. Für den Abfall müssen sauber gehaltene und regelmäßig geleerte Abfallbehälter zur Verfügung stehen.
39. Beleuchtungskörper, die über Koch- und Zubereitungsplätzen montiert sind, müssen in splitterfreier Ausführung vorhanden sein.
40. Für die vorübergehende Aufbewahrung der Abfälle sind wasserdichte, mit Deckel versehene Behälter zu verwenden. Sie sind so unterzubringen, dass jede Geruchs- und Ungezieferbelästigung und dgl. wirksam verhindert wird. Die Entsorgung der Abfälle hat entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zu erfolgen.
41. Die in Verwendung befindlichen Geschirrtücher (Stoff oder aus saugfähigem Material) müssen rein sein. Für benützte Tücher ist ein entsprechender Behälter mit Deckel zur Verfügung zu stellen.
42. Das anfallende Leergut ist jeweils nach Betriebsschluss zu entfernen.
43. Dieser Bescheid ist bei Durchführung des Marktes den behördlichen Überwachungsorganen auf deren Verlangen vorzuweisen.

Wichtige Ergänzung:

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Ausgabe von Speisen und Getränken die Verwendung von **Mehrweg**gebinde und -geschirr erwünscht ist.
- Infolge der behördlichen Vorgaben wird von der Pfarre bei **Nichteinhaltung** der ordnungsgemäßen **Müllentsorgung nach Veranstaltungsende** durch den jeweiligen Standbetreiber ein **Pauschalbetrag in Höhe von € 50,-** im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- Der Herbstmarkt endet an beiden Tagen jeweils um 18 Uhr - **eine Ausschank ist somit mit 18 Uhr zu beenden.**